

Satzung

§ 1

Name , Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Hochdorf Plus e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- II. Er hat seinen Sitz in 79108 Freiburg-Hochdorf.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsziel

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein dient der Förderung der Heimatpflege und der Förderung der Kultur sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Er verwirklicht seinen Zweck durch die Verschönerung des Ortsbildes, insbesondere der Plätze bspw. Durch Brunnen, durch Schaffung und Erhaltung von Begegnungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum in Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat sowie durch kulturelle Veranstaltungen auch im Zusammenwirken mit den örtlichen Vereinen im Stadtteil Hochdorf sowie durch die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten mit Neubürgerinnen und Neubürgern, namentlich Geflüchteten und deren Unterstützung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen oder Vereinigungen werden, welche mit den Zielen des Vereins einverstanden sind.
- II. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Mit der Bewerbung erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- III. Wer sich um den Verein und die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstreichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis spätestens 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/de zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in, dem/der Ortsvorsteher/in des Stadtteils Freiburg-Hochdorf kraft Amtes, der vom Ortschaftsrat entsandten Mitgliedern des Ortschaftsrates sowie weiteren bis zu vier Beisitzern aus der Bevölkerung.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende vertreten. Im Innenverhältnis leitet der/die Vorsitzende die Geschäfte, im Falle seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.
- III. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4. Erstellung eines Jahresbericht;
- 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per Email einberufen werden.

Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen drei Werktage. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der/die Schriftführer/in hat über die Beschlüsse des Vorstands zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu führen. Dieses ist von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg oder elektronisch (per Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Stadtteils Freiburg-Hochdorf unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- II. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands innerhalb von zwei Monaten mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuberufen.
- IV. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht sind, können mit Beschluss des Vorstands auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge, auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.
- V. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache bei Satzungsänderung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- VI. Stimmberechtigte sind alle Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- VII. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- VIII. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- IX. Wahlen
Sofern im ersten Wahlgang keine/r der Kandidaten / Kandidatinnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen statt.
Bei Stimmgleichheit ist die Stichwahl einmal zu wiederholen.
Besteht weiterhin Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- X. Protokoll
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,

das vom jeweiligen Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die die Aufgabe haben, die Kasse des Vereins jährlich zu prüfen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- II. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Maßnahmen im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Freiburg-Hochdorf zu verwenden hat.